



## Fachanforderungen für die Abiturprüfung im Fach Sport (Theorie)<sup>1</sup>

Für die Abiturprüfung gelten die vorliegenden Fachanforderungen gemäß den „Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung Sport Theorie“ (EPA).

### 1. Fachliche Qualifikation

In der Abiturprüfung weisen die Schülerinnen und Schüler in zwei Prüfungsteilen in einem sportpraktischen und in einem sporttheoretischen Prüfungsteil nach, dass sie in allen Anforderungsbereichen sportfachliche Kompetenzen in ihrer sachlichen, methodischen, personalen und sozialen Ausprägung entsprechend dem Lehrplan erworben haben. Auf die Einhaltung der Anforderungsbereiche (I, II und III) entsprechend den „Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung“ wird hingewiesen. Je nach Aufgabenstellung können unterschiedliche Schwerpunkte gesetzt werden.

In den Aufgabenvorschlägen ist ein enger Bezug zum Lernen, Üben und Trainieren sportlicher Bewegungen der Schülerinnen und Schüler herzustellen. Die Aufgabenvorschläge müssen über die schwerpunktmäßig betriebenen Themenbereiche hinausgehen.

In der sportpraktischen Prüfung weisen die Schülerinnen und Schüler nach, dass sie fähig sind, entsprechend den Prüfungsbestimmungen der Fachanforderungen für das Abitur selbst aktiv Sport zu treiben.

In der sporttheoretischen Prüfung weisen die Schülerinnen und Schüler nach, dass sie fähig sind, auf der Grundlage gesicherter Kenntnisse sowie sicherer sprachlicher und methodischer Fertigkeiten einen ihnen unbekanntem komplexen Sach-, Problem- und Textzusammenhang differenziert zu erfassen und selbständig urteilend zu bearbeiten. (siehe Anforderungsbereiche der EPA)

### 2. Die schriftliche Abiturprüfung

#### 2.1 Aufgabenarten

Als Aufgabenart kommt für die schriftliche Abiturprüfung im Profil gebenden Fach Sport die Problemerkörterung mit Material in Betracht (vgl. EPA). Eine Aufgabe ohne Material ist nicht zulässig. Geeignete Materialien sind Quellentexte, möglicherweise auch Statistiken, Bildmaterial und Grafiken; Karikaturen unter der Voraussetzung, dass über eine entsprechende methodische Vorbereitung die Bild- und Bedeutungsebene vom Prüfling eindeutig zu erschließen sind. Die Herkunft sämtlicher Materialien ist genau zu zitieren.

Jeder Aufgabenvorschlag besteht aus mindestens zwei Themenbereichen. Davon bezieht sich mindestens ein Themenbereich auf die Themenbereiche 1.1. „Sportliches Training und seine biologischen Grundlagen (Trainingslehre – Sportbiologie)“ oder 1.2 „Bewegungsanalyse, Bewegungslernen, Bewegungsgestaltung (Bewegungslehre – Lernpsychologie)“.

---

<sup>1</sup> Bearbeitungsstand August 2009

## **2.2 Hinweise zum Erstellen der Prüfungsaufgabe**

Die Aufgaben müssen aus dem Unterricht der Oberstufe erwachsen sein und sich in ihrer Breite insgesamt mindestens auf die Ziele, Problemstellungen, Inhalte und Methoden der Oberstufe beziehen und in der Art der Aufgabenstellung den Schülerinnen und Schülern aus dem vorangegangenen Unterricht vertraut sein.

Die Aufgaben dürfen nicht nur den Sachgebieten des zweiten Jahres der Qualifikationsphase entnommen sein. Jeder Aufgabenvorschlag muss sich in der Breite der Ziele, Problemstellungen, Inhalte und Methoden mindestens auf zwei Halbjahre beziehen. Beide Aufgabenvorschläge zusammen müssen mindestens drei Themenbereiche des Lehrplans abdecken. Sportbiologie ist kein eigenständiger Themenbereich.

Jeder Aufgabenvorschlag ist so anzulegen, dass die Bearbeitung Leistungen aus allen drei Anforderungsbereichen erfordert sowie den Nachweis der sportspezifischen Reflexionskompetenz in ihrer sachlichen, methodischen, personalen und sozialen Ausprägung. Je nach Aufgabenstellung können die Aspekte der Fachkompetenzen unterschiedlich gewichtet sein. Der Schwerpunkt der Aufgabenstellung liegt im Anforderungsbereich II. Es ist ein möglichst enger Bezug zum Lernen, Üben und Trainieren sportlicher Bewegungen der Schülerinnen und Schüler herzustellen.

Die Aufgabenstellung muss so präzise sein, dass für die Schülerin bzw. den Schüler Art und Umfang der erwarteten Leistung klar erkennbar sind. Dabei ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die Schülerinnen und Schüler im Sportunterricht die Kompetenz erworben haben, auch komplexe Operatoren (z.B. darstellen, erörtern, beurteilen) differenziert und die Ergebnisse ihrer Aufgabenbearbeitung gegliedert und selbständig darzustellen.

### **2.2.1 Zur Materialvorlage**

Das Material als Vorlage muss hinreichend komplex und für die Bearbeitung der Aufgabe ergiebig, aber nicht zu umfangreich sein. Es muss sich am Interesse und Verstehenshorizont der Schülerinnen und Schüler orientieren und als exemplarisch für die Behandlung sportspezifischer Probleme gelten können. Es muss unter Anwendung der im Sportunterricht vermittelten Kenntnisse und Methoden bearbeitet werden können.

Ein Text soll in der Regel nicht mehr als höchstens zwei DIN-A4-Seiten (eineinhalbzeilig, zwölf pt, mit Zeilenzählung und Angabe der Wortzahl) umfassen, gut lesbar sein. Kürzungen innerhalb eines vorgelegten Textes oder Textauszuges sind äußerst zurückhaltend zu handhaben, sie müssen kenntlich gemacht werden.

Sämtliche Materialien müssen mit den üblichen bibliographischen Angaben versehen sein.

### **2.2.2 Zur Aufgabenstellung**

Die Art der Aufgabenstellung soll den Schülerinnen und Schülern aus dem vorangegangenen Unterricht vertraut sein. Die Aufgaben müssen so beschaffen sein, dass die Schülerinnen und Schüler Fähigkeiten und Kenntnisse in allen drei Anforderungsbereichen nachweisen können. Die Anforderungsbereiche sind wichtige Hilfsmittel für die Formulierung von Aufgaben, die Beschreibung der erwarteten Schülerleistung und die Bewertung der Prüfungsleistungen. Der Aufgabenvorschlag wird durch höchst-

tens vierteilige Arbeitsanweisungen gegliedert. Unzusammenhängende Teilaufgaben entsprechen nicht dem Zweck der Prüfung.

### **2.3 Aufgabenvorschläge**

Für die schriftliche Prüfungsarbeit im Profil gebenden Fach Sport sind der Schulaufsichtsbehörde jeweils zwei Aufgaben als Vorschläge einzureichen. Von der Schulaufsichtsbehörde wird eine Aufgabe genehmigt.

### **2.4 Einzureichende Unterlagen**

Zu den Aufgabenvorschlägen gehören folgende Angaben:

- die Themen der Eingangsphase und der Qualifikationsphase in der Sportpraxis und in der Sporttheorie,
- die Aufgaben der Klassenarbeiten der Qualifikationsphase mit den zugehörigen Materialien.

Darüber hinaus sind für jeden Aufgabenvorschlag auf gesondertem Blatt (etwa eine DIN-A4-Seite je Aufgabe) anzugeben:

- die unterrichtlichen Voraussetzungen, die dem Thema der Prüfungsaufgabe zugrunde liegen,
- Hinweise zu den zu erwarteten Schülerleistungen, deren Zuordnung zu den drei Anforderungsbereichen und der Gewichtung der Teilaufgaben im Rahmen der 100-Punkte-Bewertung
- Angaben über zugelassene Hilfsmittel

Bei der Formulierung des Erwartungshorizontes ist einerseits darauf zu achten, dass von Schülerinnen und Schülern nur das gefordert werden kann, was sich unter Berücksichtigung der unterrichtlichen Voraussetzungen fachspezifisch aus der Materialvorlage bzw. dem Thema ableiten lässt; andererseits ist zu bedenken, dass es gleichwertige andere Lösungswege geben kann, die in diesen Angaben nicht erfasst sind. Die Beschreibung der erwarteten Schülerleistung ist auf die drei Anforderungsbereiche zu beziehen. Diese Zuordnung ist vom vorausgegangenen Unterricht abhängig. Die Anforderungen an eine „ausreichende“ Leistung werden durch die Punktezuordnung in der Tabelle deutlich.

### **2.5 Hinweise zur Bewertung der Prüfungsleistung<sup>2</sup>.**

Grundlage für die Bewertung der Leistung sind die Anforderungen, die in der Aufgabenstellung enthalten sind und in den Angaben zur erwarteten Prüfungsleistung in Bezug auf die Anforderungsbereiche beschrieben werden. Hinzu kommt die Art der Bearbeitung in den verschiedenen Anforderungsbereichen, wobei Aspekte der Qualität, Quantität und Darbietung berücksichtigt werden.

Die Bewertung der Prüfungsleistung stellt eine kriterienorientierte Entscheidung dar, die gebunden ist an:

- die den Lehrplanvorgaben entsprechenden unterrichtlichen Voraussetzungen,
- die Aufgabenart und Aufgabenstellung,
- die sich aus beiden ergebenden Erwartungen.

---

2 Vgl. EPA 3.3.5 „Bewertung der Prüfungsleistungen“

Für die Bewertung kommt folgenden Aspekten besonderes Gewicht zu:

- sachliche Richtigkeit,
- Vielfalt der Gesichtspunkte und ihre jeweilige Bedeutsamkeit,
- Sicherheit im Umgang mit der Fachsprache und -methode,
- Folgerichtigkeit und Begründetheit der Aussagen,
- Differenziertheit des Verstehens und Darstellens,
- Herstellung geeigneter Zusammenhänge,
- Klarheit in Aufbau und Sprache,
- Berücksichtigung standardsprachlicher Normen,
- Verknüpfung der Aufgabenbearbeitung mit dem Selbstverständnis der Verfasserin bzw. des Verfassers,
- Grad der Selbständigkeit.

Die Bewertungsskala<sup>3</sup> nach Punkten:

Punkte	Note	Punkte
100-86 Punkte	sehr gut	15-13 Punkte
85-71 Punkte	gut	12-10 Punkte
70-56 Punkte	befriedigend	9-7 Punkte
55-41 Punkte	ausreichend	6-4 Punkte
40-20 Punkte	mangelhaft	3-1 Punkte
19-0 Punkte	ungenügend	0 Punkte

Für die Bewertung mit „gut“ müssen Leistungen in den Anforderungsbereichen II und III erbracht werden. Eine Bewertung mit „ausreichend“ setzt Leistungen voraus, die über den Anforderungsbereich I hinaus auch Ansätze in dem Anforderungsbereich II erkennen lassen.

Schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit (Orthografie, Interpunktion, Grammatik) oder die angemessene äußere Form führen gemäß § 6 Abs. 5 der „Vereinbarung über die Abiturprüfung der neu gestalteten gymnasialen Oberstufe“<sup>4</sup> zu einem Abzug von bis zu zwei Notenpunkten. Der Fehlerquotient dient dabei als Bewertungsgrundlage. Dabei kommt es ggf. zu folgenden Abzügen: Bei einem Fehlerquotienten von 32-49 ist ein Punkt, bei einem Fehlerquotienten von 32 und kleiner sind zwei Punkte von der Klausurnote abzuziehen<sup>5</sup>.

Die im Erwartungshorizont beschriebenen Anforderungen und Gewichtungen stellen die Grundlage für die Bewertung der schriftlichen Leistung dar. Das verlangt ihre Berücksichtigung sowohl in den Randkorrekturen als auch im abschließenden Gutachten. Im Erwartungshorizont nicht vorgesehene, aber aufgabenbezogene gleichwertige Leistungen sind angemessen zu berücksichtigen.

Die Randkorrektur hat feststellenden Charakter. Sie muss die Bewertung der Prüfungsleistung transparent machen und Begründungshinweise ermöglichen.

<sup>3</sup> Ein Beispiel für die Tabellenform ist als Anlage beigelegt.

<sup>4</sup> Beschluss der KMK vom 13. 12. 1973 i. d. F. vom 16.06.2000

<sup>5</sup> vgl. OAPVO § 12 (2)

Vorzüge und Mängel der Arbeit werden abschließend im Gutachten als Voraussetzung für die zu er-  
teilende Note dargestellt. Bezugspunkt ist der Erwartungshorizont im Vergleich zu der erbrachten  
Leistung, deren Qualität wesentlich aus der Randkorrektur erschließbar sein muss. Ein kurzes zusam-  
menfassendes Gutachten über den Ausfall der Abiturarbeit im Vergleich zu den sonstigen schriftlichen  
Leistungen in der Prüfungsgruppe ist stets abzugeben.

### 3. Mündliche Abiturprüfung

Die Bestimmungen zur schriftlichen Abiturprüfung gelten sinngemäß. Die mündliche Abiturprüfung ist  
eine Einzelprüfung.

#### 3.1 Aufgabenstellung und Gestaltung

Dem Prüfling werden zur Bearbeitung mindestens zwei Aufgaben schriftlich vorgelegt. Die Themenbe-  
reiche für die mündliche Prüfung ergeben sich aus Ziffer 4.4.1 des Lehrplanes. Die beiden Prüfungs-  
aufgaben als Ganzes müssen mindestens die Themenbereiche „Sportliches Training und seine biolo-  
gischen Grundlagen (Trainingslehre – Sportbiologie)“ oder „Bewegungsanalyse, Bewegungslernen,  
Bewegungsgestaltung (Bewegungslehre Lernpsychologie)“ enthalten, damit ein möglichst enger Be-  
zug zum Lernen, Üben und Trainieren sportlicher Bewegungen der Schülerinnen und Schüler herge-  
stellt werden kann.

Als Ausgangspunkt für die mündliche Prüfung dienen begrenzte, gegliederte, schriftlich verfasste und  
eindeutig formulierte Aufgaben, die sich in der Regel auf vorgelegtes Material beziehen. Die Aufga-  
benstellung muss es dem Prüfling ermöglichen, in allen drei Anforderungsbereichen Leistungen nach-  
zuweisen.

In der **mündlichen Prüfung** geht es besonders um folgende Fähigkeiten (vgl. EPA):

- die Inhalte des vorgelegten Materials zu erfassen und das behandelte Thema bzw. Problem zu  
erläutern,
- eine Einordnung des Sachverhaltes oder Problems in übergeordnete Zusammenhänge vorzuneh-  
men,
- sich mit den Sachverhalten und Problemen des vorgegebenen Materials selbständig auseinander-  
zusetzen und gegebenenfalls eine eigene Stellungnahme vorzutragen und zu begründen,
- sich klar und hinlänglich differenziert auszudrücken und Überlegungen in gegliedertem Zusam-  
hang vorzutragen,
- fachspezifische Grundbegriffe und Verfahrensweisen anzuwenden und eine angemessene Sprach-  
ebene einzuhalten,
- ein themengebundenes Gespräch zu führen, dabei auf Impulse einzugehen und gegebenenfalls  
eigene sach- und problemgerechte Beiträge zu weiteren Aspekten einzubringen.

Die Prüferin bzw. der Prüfer legt dem Prüfungsausschuss mündlich oder schriftlich einen Erwartungs-  
horizont vor.

### **3.2 Anforderungen und Bewertung**

Für die Bewertung der Prüfungsleistung gelten dieselben Grundsätze wie für die schriftliche Prüfung. Außer den fachlichen Leistungen sind die Fähigkeiten zur Kommunikation zu berücksichtigen, also unter anderem:

- Gliederung und Aufbau der Darstellung,
- Eingehen auf Fragen, Einwände, Hilfen,
- Verdeutlichung des eigenen Standpunktes,
- Verständlichkeit der Darlegung und Angemessenheit des Ausdrucks.

Für die Bewertung mit „gut“ müssen Leistungen in den Anforderungsbereichen II und III erbracht werden. Eine Bewertung mit „ausreichend“ setzt Leistungen voraus, die über den Anforderungsbereich I hinaus auch Ansätze in dem Anforderungsbereich II erkennen lassen.

## **4. Die sportpraktische Prüfung**

In § 4.3 des Lehrplanes sind die sportpraktischen Verbindlichkeiten für Sport als viertes Prüfungsfach und als Profil gebendes Fach (Belegungspflichten) geregelt.

### **4.1 Hinweise für die Durchführung**

Im Profil gebenden Fach und im vierten Prüfungsfach werden die Prüflinge in zwei verschiedenen Themenbereichen geprüft. Dabei muss ein Prüfungsteil dem Themenbereich „Mit dem Partner und in Mannschaften spielen – Sportspiele“ entstammen. Die Großen Spiele oder Rückschlagspiele (vgl. § 4.4.2.2 Lehrplan) sowie Golf sind zugelassen. Der zweite Prüfungsteil ist unter Beachtung der in diesem Paragraphen unten aufgeführten Voraussetzungen frei aus den übrigen Themenbereichen zu wählen.

Es können nur sportpraktische Abiturprüfungen in Themenbereichen durchgeführt werden, die im Sportunterricht der Qualifikationsphase unterrichtet worden sind. Im sportpraktischen Teil der Prüfung können nur Themenbereiche aus den Lehrplänen gewählt werden, für die es Prüfungsbestimmungen gibt, die in den „Fachanforderungen für die sportpraktische Abiturprüfung“ festgelegt sind und auf die die Schülerinnen und Schüler vorbereitet worden sind. Diese Bestimmungen sind den Schülerinnen und Schülern rechtzeitig bekannt zu geben.

In diesen Fachanforderungen noch nicht veröffentlichte sportpraktische Themenbereiche sind erst zur Prüfung zugelassen, wenn die Prüfungsbestimmungen durch die Fachaufsicht geprüft und bekannt gegeben worden sind. Die Anforderungen und Bewertungen in den einzelnen Themenbereichen ergeben sich aus den „Fachanforderungen für das Fach Sport (Praxis)“.

### **4.2 Besondere Hinweise**

Die Prüfungen finden grundsätzlich nach dem schriftlichen Abitur statt. Die Prüfung in dem jeweiligen Themenbereich ist an einem Tage durchzuführen. Ausdauerleistungen in einer Prüfung können innerhalb einer Woche an einem weiteren Tag durchgeführt werden.

#### 4.3.1 Sport als viertes Prüfungsfach

In der besonderen Fachprüfung "Sport als viertes Prüfungsfach" ist besonders zu berücksichtigen, dass das Unterrichtsniveau während der Oberstufe geringer gewesen ist als im Profil gebenden Fach.

Benotung: Das Verhältnis von Sportpraxis zu Sporttheorie beträgt 1:1

Das Ergebnis der besonderen Fachprüfung: Die in den beiden sportpraktischen Prüfungen erzielten Punktzahlen werden addiert und durch zwei dividiert. Bei ungeraden Ergebnissen wird aufgerundet (Bsp. 11,5 = 12 Punkte). Die Punktzahl ist dann das Ergebnis der sportpraktischen Prüfung.

Zur Festsetzung des Ergebnisses der besonderen Fachprüfung werden das Ergebnis des mündlichen Prüfungsteils und das Ergebnis der sportpraktischen Prüfung addiert und durch zwei dividiert. Bei ungeraden Ergebnissen wird aufgerundet (Bsp. 11,5 = 12 Punkte). Das Ergebnis ist sodann das in der besonderen Fachprüfung erzielte Prüfungsergebnis in einfacher Wertung.

#### 4.3.2 Sport als Profil gebendes Fach

Benotung: Das Verhältnis von Sportpraxis zu Sporttheorie beträgt 1:1

Das Ergebnis der besonderen Fachprüfung: Die in den beiden sportpraktischen Prüfungen erzielten Punktzahlen werden addiert und durch zwei dividiert. Bei ungeraden Ergebnissen wird aufgerundet (Bsp. 11,5 = 12 Punkte). Die Punktzahl ist dann das Ergebnis der sportpraktischen Prüfung.

Zur Festsetzung des Ergebnisses der besonderen Fachprüfung werden das Ergebnis des schriftlichen Prüfungsteils und das Ergebnis der sportpraktischen Prüfung addiert und durch zwei dividiert. Bei ungeraden Ergebnissen wird aufgerundet (Bsp. 11,5 = 12 Punkte). Das Ergebnis ist sodann das in der besonderen Fachprüfung erzielte Prüfungsergebnis in einfacher Wertung.

#### 5. Beispiel für den Umgang mit der 100-Punkte-Tabelle

Teilaufgabe	Erwartete Leistungen in Stichworten (Erwartungshorizont)	Anforderungsbereiche / Gewichtung		
		I	II	III
	Die gemachten Angaben müssen den Punkten zugeordnet werden können. Die Operatoren geben die Anforderungsbereiche an.			
1.1		7	8	
1.2		6	12	
1.3		12		6
2.1		8	12	
2.2			10	3
2.3		5	4	7
	Gesamt	I 38	II 46	III 16

Gesamt: 100 Punkte